



Baden

KM 8189

(J II 6247)

Prozess-Ordnung

18093.

2 am 3 A 1024

Königlich-Preussische  
**DEPOSITAL-**  
**Ordnung.**

De Dato Berlin den 9. April. 1742.

---

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

---

Breslau, bey Johann Jacob Korn.

Reinhold Schickel

DEPOSITAL



Berlin den 9. April 1772

Der Königl. Preussischen Privilegio

Erhalten bei Johann Jacob Neumann





**S**ir Fridrich,  
von Gottes  
Gnaden König in  
Preußen, Marggraf zu Branden-  
burg, des Heiligen Römischen Reichs Erzk-  
Sämmerer und Churfürst, Souverainer und  
Oberster Herzog in Nieder-Schlesien, Sou-  
verainer Prinz von Branien, Neufchatell  
und Valengin, in Seldern, zu Magdeburg,  
A 2 Steve,



Sleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern,  
 der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg  
 und Grossen Serkog, Burggraf zu Nürnberg,  
 Fürst zu Salberstadt, Minden, Sammin,  
 Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Fries-  
 land und Moers, Graf zu Hohenzollern,  
 Kuppin, der Mark, Ravensberg, Sohen-  
 stein, Tecklenburg, Schwerin, Singen, Bü-  
 ren und Seerdam, Herr zu Ravenstein, der  
 Lande Kostock, Stargard, Lauenburg, Bü-  
 tow, Wrlay und Breda, &c. &c.

**S**ügen hiermit männiglich zu wissen: Nachdem die  
 Wohlfahrt sehr vieler Landes-Inwohner, beson-  
 ders aber der Wittiben und Waisen, nicht weniger auch  
 der Landes-Credit davon abhanget, daß die zu den Ge-  
 richtlichen Depositis gezahlte Gelder wohl verwaltet,  
 und damit gute Ordnung gehalten werde, so befinden  
 Wir folgendes zur beständigen Richtschnur zu verordnen,  
 und die bisherige, in Unserm Herzogthum Schlesien  
 introducirte Deposital-Ordnung respectivè benzubeh-  
 halten, zu erläutern, zu erneuern und zu vermehren.

I. Solz

I.

Sollen die Depositall-Cassen, sowohl bey Unsern Ober-Amts-Regierungen, als auch bey denen Mediat-Ämtern, Fürstlich- und Standes-Herrlichen Regierungen, Magisträten, und Unter-Gerichten in sicheren Feuer-festen Gewölbern, und so viel möglich, in ganz eisernen, oder doch mit Eisen starck beschlagenen Kasten und Truben verwahrlich aufbehalten, und diese mit dreyfachen differenten Schlössern befestiget werden, als worzu bey Unsern Ober-Amts-Regierungen der zwente Präsident und Director, wegen der Ihnen besonders aufgetragenen Aufsicht über die Depositall-Cassam, zwey Haupt-Schlüssel, und der darzu denominirte Secretarius den dritten Schlüssel dergestalt haben und behalten sollen, daß einer ohne den andern die Depositall-Cassam nicht eröffnen, noch etwas hinein- oder heraus bringen könne.

II.

Sollen Wir allergnädigst, daß sowohl die sub Lite schwebende haar eingehende, oder aus den sequestrirten Güthern erhobene, wie nicht weniger die bey den Vormundschaften und Curatelen, weiter unten bemeldtermassen müßig erliegende Gelder, ad Depositum gebracht und genommen, jedoch dabey nicht etwa das utile der Depositariorum, sondern der Nutzen und Sicherheit der Interessenten respiciret, und daher diese nicht gezwungen werden sollen, wider ihren Willen, zumahlen,

wenn das Litigium bald zu Ende gehet, und sie andere Sicherheit verschaffen können, die Gelder und Mobilia ad Depositum zu bringen.

III.

Diejenigen, denen die Aufsicht und Verrichtungen bey der Depositall - Cassa anvertrauet ist, haben allen Fleißes dahin zu trachten, daß die baaren Depositall - Gelder, so bald und so sicher als möglich elociret, und auf Interesse zu 6. oder wenigstens 5. pro Cent. ausgeliehen werden, und haben die Depositarii alle Viertel Jahre eine genuine Consignation der baar verhandelnen Depositall - Gelder an das ganze Collegium zu übergeben, und mit demselben zu consultiren, wie und wohin solche auf Interessen sicher untergebracht werden könnten.

IV.

Und gleich wie die Depositarii nichts aus der Depositall - Cassa ohne schriftliche Anschaffung des Collegii auszahlen sollen, also haben Sie auch ohne vorhergehenden Vortrag und Einstimmung des Collegii nichts von den Depositen - Geldern bey eigener Vertretung, Gefahr und Verantwortung auszulehnen, niemahlen aber einige Anleihen anders, als auf Gerichtlichen Consens und liegende Gründe zu thun, wie denn alle dergleichen Schuld - Verschreibungen in die Gerichts - und Hypothequen - Bücher eingetragen werden müssen.

V.

Die sämtliche hohe und niedere Gerichts - Personen  
und

und Ganzen-Bedienten, wie auch die Depositarii selbst, bey welchen die Depositen-Gelder auszulehnen sind, Können niemahlen, und unter keinen, was vor Prætext es sey, einiges Geld aus der Depositen-Cassa, weder selbst erborgten, noch solches per Tertium auf sich nehmen, als welches zu Vermendung aller Protractionen der Proceffe gänzlich abzustellen, wohl aber dagegen zuzulassen ist, daß Sie bey andern Aemtern und Regierungen, gegen gnugsamer Sicherheit, so gut, als andere Privati, aus den Depositen-Cassen Gelder entleihen dürfen.

VI.

Desgleichen soll auch denjenigen, welche auf Rechnungen sitzen, und ihr Vermögen vor das übernommene Officium zum Unterpfande eingesezet haben, gar nicht, oder doch nur mit größter Behutsamkeit, und gegen zulängliche Sicherheit Depositen-Gelder überlassen werden.

VII.

Wenn die Depositen-Gelder einige Zeiten müßig erliegen bleiben, und darzu keine sichere Mutuanten sich angeben, oder die Partheyen und Interessenten dieselben nicht selbst vorschlagen solten, so können solche Gelder durch die Gerichte öffentlich ausgebothen, oder durch Zeitungen kund gemacht, und die Quanta, welche auch in zertheilte Summen zu elociren sind, benennet, und demjenigen überlassen werden, welcher die beste Sicherheit stellen kan, und am wenigsten mit hypothecarischen Schulden graviret ist.

VIII.

VIII.

So viel möglich, sollen die Deposita auf eine determinirte Zeit, als z. E. Monath-Weise, oder auf ein Viertel-halbes-oder ganzes Jahr ausgelehnet, und bey der Verfall-Zeit der Debitor alsogleich, und wie bey Depositis bishero gewöhnlich gewesen, executivè und mit Personal-Arrest, nach Art des strengsten Wechsel-Rechts, zur Zahlung adigiret werden, jedoch, daß dem Debitori bey denen auf einzele Monathe gelehnten Geldern, 14. Tage vor der Verfall-Zeit, und bey denen auf längere Termine übernommenen Geldern, 6. Wochen vor deren Ablauff die gewöhnliche Aufkündigung geschehen, oder er bey dem gesamten Collegio längere Dilation gesucht und erhalten hätte, welchenfalls er den anderweit ausgesetzten Zahlungs-Termin ohne alle Ausflucht innen zu halten, und auch, da die vorhergehende Aufkündigung in der Obligation accordiret worden wäre, nach deren Erfolg die Zahlung ohnsehlbar zu leisten hat.

IX.

Einem, oder andern der Interessenten, sollen auch ohne Einwilligung oder Vorbewust des Gegentheils die Deposita nicht leicht eingehändiget, oder als ein Anlehn überlassen werden, es findete denn der Richter dabey erhebliche Ursachen und gnugsame Sicherheit, oder verspürte, daß die Contrapart nur bloß aus Neid, und ohne gnugsam und redliche Ursachen hierinn dissentirete; Welchenfalls dem Judici ex Officio zu progrediren  
 zwar

zwar freysethet, jedoch also, daß auch diesfalls die Interessen ohne Verzögerung ad Depositum gezahlet, und bey Vermendung Personal-Arrests binnen 4. Wochen das Capital bloß auf des Judicis Verlangen wieder ad Depositum gebracht, und er mit allen seinen Exceptionibus tam dilatoriis quàm peremptoriis nicht gehöret werden solle.

X.

Auf richtige Einbringung der Interessen von den ausgelehnten Geldern, haben die Depositarii besondere Vorsorge zu richten, und 14. Tage nach verlossenem Zahlungs-Termino den disfälligigen Rückstand dem Collegio anzuzeigen, damit solches nach einem verstatteten 8. Tägigen Spatio solche sogleich executivè durch Anlegung Personal-Arrests einheben lassen könne, und damit jederzeit gute Richtigkeit gehalten werde; Wie denn auch die Depositarii fleißig zu invigiliren haben, daß denjenigen Debitoribus, welche mit der Interessen-Abfuhr morosi sind, die Capitalia in Zeiten aufgekündiget, und die Depofital-Gelder dadurch sicher gestellet werden.

XI.

Die Depofital-Gelder sollen nicht leichtlich auf längere Zeit ausgelehnet werden, als so lange vermuthlich und vernünftigen Ermessen nach das Litigium dauern möchte, indem Wir nicht gerne, und ohne erheblichste Ursachen geschehen lassen können, daß die einer Parthey gehörige Depofita an andere Partheyen bezahlet, und

B

dadurch

dadurch Confusiones, oder anscheinender Nachtheil und Verzögerung vor die andern Interessenten causiret werde.

XII.

Und wie denen Depositariis besonders obliegt, daß die Depositall-Rechnungen und Bücher ordentlich und gewissenhaft gehalten, die ein- und ausgezahlte Gelder jederzeit und allogleich, mit Benetzung des Jahres und Tages, wenn solche Ein- und Auszahlung geschehen sey, eingetragen, von Viertel-zu Viertel Jahren richtig abgeschlossen, und ein summarischer Ueberschlag und Extract desjenigen gefertigt werde, was ex Deposito ausgelehnet worden, was baar vorhanden, oder noch im Rückstand ist; Also befehlen Wir Unserm Präsidenten und Directori, daß Sie hierüber feste Hand halten, und jederzeit mit Ende des Jahres eine ordentliche Depositall-Rechnung dem gesamtten Collegio zu weiterer Untersuchung Revidir- und Approbirung fürlegen lassen.

XIII.

Es hat auch das Collegium bey Revidirung der Depositall-Rechnung jederzeit die Depositall-Cassam zu revidiren, welches dasselbe auch ausser dem Jahres-Schluß zu thun wohl befugt ist, wann dabey einige Unrichtigkeiten verspüret werden, oder einige Klage einkommen.

XIV.

Ob nun zwar die zu Verwaltung des Amts Depositall geordnete Personen, diese Bemühungen vi Officii, und

und vor die ohnediß genüssende Besoldungen und Emolumenta zu übernehmen haben; So wollen Wir doch allergnädigst geschehen lassen, daß vor die bey Geld-Zahlungen vorkommende Beschwerlichkeiten und Gefahr, wegen des sich dann und wann äussernden Abganges und vorkommenden ungültigen Münz-Sorten, zu einigem Douceur und Indemnifation von jedem Hundert Thaler Ein halb pro Cent. bey der Einzahlung, und eben so viel bey der Auszahlung passiret, und dieses vor all- und jede Bemühungen alsogleich von den baaresten Geldern decourtiret, zurück behalten, und in die Sportuln-Casse geleyet werde, so, daß solches Zahl-Geld dem Succumbenten, in denen Concurs-Processen aber demjenigen, der es empfänget, er sey Eigenthümer, oder Mutuant, von der respectivè Ein- oder Auszahlung abgezogen werden soll.

XV.

Damit aber für die Auslehnung und sichere Unterbringung der Depositäl-Gelder destomehr gesorget, und durch den Anwachs der Interessen der Partheyen Bestes destomehr befördert werde; So gestatten Wir allergnädigst, daß nicht nur von denen ausgelehnten Capitalien, sondern auch von denen eingehenden Interessen den beyden Depositariis zusammen Ein halb pro Cent. wie obgemeldet, passiret, weiter aber, es sey auch unter was Vorwand es wolle, gar nichts abgefordert werde.

XVI.

Und wie Wir Uns zu Unsern Ober-Amts-Præsidenten, Directoribus und ganzen Collegiis allergnädigst versehen, daß Dieselben nicht gestatten werden, daß etwan aus Eigennugigkeit zu öfterer Genüßung dieses accordirten halben pro Centi, die ausgelehnte Capitalia bloß auf kurze Termine untergebracht, und zu solchem Ende diese Gelder öfters wieder eingehoben, andernwärts elociret, oder dieses ausgeetzte Douceur und Zähl-Geld, auch ohne erfolgte Zurückzahlung der Haupt-Summa dennoch erlegt werden solle, als welches unerlaubte Gebähren Wir hierdurch ausdrücklich und ernstlich untersagen, also ist

XVII.

Auch von denen deponirten Obligationen, Mobilien und anderen Sachen nur die Helffte des vorstehend ausgeetzten Zähl-Geldes zu nehmen, wobey auch vor die Bescheinigung in der Gangley- und Sportul-Ordnung ausgeetzte Taxa und Expeditionß-Gebühren zu verrechnen.

XVIII.

Es sind die von den Vormündern, bloß zur Sicherheit und extra Litem stehende Wittumbs- und Mündel-Gelder, wenn sie solche versiegelt unter ihrem Petschafft einliefern, gratis anzunehmen, wenn aber solche über ein halbes Jahr erliegen bleiben, oder durch Behülffe des Depositi und Gerichtes elociret werden, so kan alsdenn das

das halbe pro Cent auch bey der Auslieferung gefordert werden.

XIX.

Und obwohl nicht leichtlich zu vermuthen ist, daß die Interessenten die ihnen zugehörige und ad Depositum gebrachte Gelder mit Willen und Vorsatz lange Jahre erliegen lassen, und auf die Zurückzahlung nicht selbst dringen solten; So wollen Wir doch, daß, wann dergleichen Casus etwa bey unmündigen Kindern, Fremden, Abwesenden, oder unter heredibus collateralibus und andern, sich ereignen solte, daß die Judicia selbst alle Mühe anwenden sollen, diejenigen auszuforschen, und allensfalls per Subsidium Juris es denen wissend zu machen, welchen die deponirte Gelder von Rechts wegen gehören, und da niemand sich meldete, oder ausgeforschet werden solte, so hat dennoch das Judicium dergleichen Gelder nicht ehender dem Fisco zu adjudiciren, bis durch dreymahlige Edictal-Cirationes von Viertel zu Viertel Jahren, die bevorstehende Adjudication des Depositi öffentlich kund gemacht, und alle darzu erforderliche Umstände der Citation inseriret worden.

XX.

Dafern aber die Deposita solchen Personen zustünden, welche alleine in Judicio zu erscheinen und valide zu agiren nicht vermögen, und denen die Rechte zu succurriren verlangen, so hat das Judicium die dergleichen Personen vorgesezte Curatores zu ihrer Schuldigkeit aufzu-

muntern, allenfalls aber ihnen selbst ex Officio zu assistiren, und ihnen in nichts einige Kürze begegnen zu lassen.

XXI.

Mit Abforderung der Depositall-Gebühren, oder Zahl-Gelder sollen die Extranei den Einheimischen excepto Jure talionis mit denen Auswärtigen, welche solches von den Schlesischen Inwohnern nehmen, gleich geachtet, und von erstern so wenig, als von den Communitäten, Juden, &c. ein mehreres, als oben verwilliget worden, nicht genommen werden.

XXII.

Und da in Schlesien gewöhnlich gewesen, daß von denen aus den Königl. Stiffts-Ämtern zu Liegnitz und Brieg die ad Depositum zuweilen gelangende Gelder keine Depositall-Gebühren genommen werden sollen, so hat es dabey noch fernerhin sein Bewenden.

XXIII.

Es sollen auch forthin die streitende Partheyen wider ihren Willen zu Deponirung des streitigen Quanti nicht gezwungen, noch ihnen angemuthet werden, anstatt offerirter Bündiger und sicherer Obligationen oder Bürgschaften baare Gelder einzubringen, als worauf die Ämter durchgehends zu invigiliren, und bey einiger Connivenz davor zu repondiren haben. Wovon aber die baar zu erlegende Succumbenz- und andere dergleichen Gelder allerdings eximiret sind.

XXIV.

XXIV.

Da auch die Stadt-Magistrate und Unter-Gerichte schuldig sind, die Rechnungen über ihre Deposital-Cassen an die vorgesezte Ober-Elementer oder Regierungen jährlich einzusenden, so haben diese solche sowohl, als die Raythungen über die ad Depositum eingehobene Interessen genau und gratis zu examiniren, und über die vorkommende Dubia die Gerichte und Depositarios zu constituiren, die Unordnungen abzustellen, oder an Uns pflichtmäßig zu berichten. Wie denn

XXV.

Diese Deposital-Ordnung in vim Sanctionis pragmaticæ perpetuo valitura publiciret, bey allen und jeden Nieder-Schlesischen Ober- und Unter-Gerichten eingeführet, und genau beobachtet werden soll, als worauf Unsere Königl. Fiscäle zu invigiliren, und den hervorkommenden Gegenstand pflichtmäßig anzuzeigen wissen werden.

XXVI.

Zulezt wollen Wir zwar vor der Hand denen Depositariis nicht vorschreiben, was dieselben vor Gelder und Müng-Sorten bey denen Depositis annehmen und ausgeben sollen, Wir versehen Uns aber nichts desto weniger allergnädigst und ernstlich, daß sie dabey keine Eigennüchlichkeiten, oder wucherlichen Schein durch interessirte Umsehungungen und Verwechselungen der Geld-Sorten blicken lassen, vielmehr zu besserer Unterbrechung der

dergleichen Unzulässigkeiten die ad Depositum gezahlte  
Geld = Sorten auf die Post = Zettul und Obligationes  
notiren, und die Rückzahlung so, wie die Ein- und Aus-  
zahlung gewesen, leisten lassen werden. Berlin den 9.  
April 1742.

**Erdrich.**



v. Cocceji.

85 A 6024

ULB Halle  
002 701 138

3







2 am 3/4 1024

Königlich-Preussische  
**DEPOSITAL-**  
**Ordnung.**

De Dato Berlin den 9. April. 1742.

---

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

---

Breslau, bey Johann Jacob Korn.